

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 29

Rubrik: Film-Beschreibungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf die elektrischen Einrichtungen sind sie periodisch, jährlich mindestens einmal, auch vom städtischen Elektrizitätswerk zu untersuchen.

Die Inhaber der Betriebe haben den Kontrollorganen unentgeltlich Zutritt zu gestatten. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Anordnungen gemäß, die nötigen Verbesserungen ungesäumt zu treffen. Falls gute, unverbrennbare Filme auf den Markt gebracht werden, dürfen nur noch solche zur Verwendung kommen.

6. Tageslichtkinematographen.

Art. 28. Der Polizeivorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob und wie weit die vorstehenden Bestimmungen auch für die Einrichtung und den Betrieb von Tageslichtkinematographen anzuwenden sind.

7. Filmverleihgeschäfte.

Art. 29. Zur Einrichtung und zum Betrieb von Filmverleihgeschäften bedarf es in allen Fällen der feuerpolizeilichen Bewilligung.

Geschäfte dieser Art, beziehungsweise deren Magazine und Vorführungsräume, dürfen in Wohngebäuden überhaupt nicht, in Geschäftshäusern nur im obersten Dachgeschoß und in feuersicher ausgebauten Räumen eingerichtet werden.

Ganz große Quantitäten von Filmen sollen in der Regel nur in eigens hiefür bestimmten freistehenden Magazinegebäuden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen, gelagert werden.

Art. 30. Die Vorführungsräume müssen von den Magazinen feuersicher getrennt sein; sie dürfen keine direkte Verbindung mit diesen haben.

Für die Apparatenkabinen gelten die Bestimmungen der Art. 17—22.

Art. 31. Die Vorführungen dürfen nur vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern (höchstens 10) stattfinden; der Zuschauerraum muß so eingerichtet sein, daß im Brandfalle die Zuschauer mindestens einen Rückzugsweg sicher benutzen können.

Art. 32. Es sind Feuerlöcheinrichtungen anzubringen (Haushydranten mit Schlauch und Strahlrohr).

Die Feuerpolizei bestimmt die Anzahl und Größe der Hydranteneinrichtungen.

8. Konzessionsgebühren.

Art. 33. Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Polizeivorstand im Rahmen der Ansätze des § 3 a des Markt- und Hausiergesetzes je nach der Größe und Belegung eines Betriebes, wie der Dauer der täglichen Vorstellungen festsetzt.

Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinematographen soll mindestens Fr. 80 betragen.

Die Gebühren sind je zu Beginn eines Monats auf dem Gewerbekommisariat zum voraus zu entrichten.

Die Gebühren für Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall normiert. Für Filmverleihgeschäfte wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 20 erhoben.

9. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, sofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetze zu ahndendes Vorgehen handelt, nach den Bestimmungen des kantonalen Hausiergesetzes und der kantonalen Feuerpolizeiverordnung mit Polizeibüße bis zu Fr. 200, bei fortgesetztem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.

Art. 35. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte, noch nicht erledigte Gesuche um Bewilligung neuer Kinematographen werden nach den neuen Vorschriften behandelt.

Der Stadtrat kann anordnen, daß diese Vorschriften im ganzen Umfange auch auf bereits bestehende Betriebe angewendet werden; in diesem Falle sind für bauliche Neueinrichtungen entsprechende Fristen anzusetzen.

Art. 36. Durch diese Verordnung werden die „Polizeivorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen vom 15. April 1909“ aufgehoben.

Zürich, den 5. Juli 1913.

Namens des Stadtrates:

Der Stadtpräsident:

R. Billeter.

Der Stadtschreiber:

Dr. Bollinger.



Film-Beschreibungen.



Die Heldin von St. Honoree

(Kein schön'rer Tod . . .)

Nach den hinterlassenen Aufzeichnungen eines Kriegsveteranen von 1870/71.

Das gewaltige Ringen aus den denkwürdigen Kriegsjahren 1870/71, jener Zeit, in der das ganze deutsche Volk in Wehr und Waffen stand, um den Erbfeind und das unerträgliche Franzosenjoch von sich abzuschütteln, wird wieder lebendig. . .

Jeder Deutsche kennt die ruhmreichen Taten unseres alten Kaisers und seiner großen Paladine, aber kein Kriegsglied und kein Heldengedicht meldet von dem Opfertode so mancher braven deutschen Jungen, der anstatt in offener Feldschlacht unter den heimtückischen Kugeln der Francireurs fiel.

Einige Schwadronen des 7. Mänen-Regiments, die der 3. Kavallerie-Division beim 8. Armeekorps zugeteilt waren, bezogen im Winter Quartier in Le Catelet in der Picardie. Der Premier-Leutnant v. Winter hatte den Auftrag erhalten, im Dorf LeCatelet, in dem bisher ein Bataillon Infanterie gelegen hatte, mit der ersten Schwadron vorläufig Quartier zu nehmen. Sein Quartier befindet sich bei Mamee Bonneson, einer sehr vermögenden Witwe, deren Haus das stattlichste des ganzen Dorfes ist. Er und sein Bursche sind angenehm überrascht, als sie von einem schönen und augenscheinlich sehr gebildeten Mädchen be-

grüßt wurden, die sich ihnen als ihre Quartierwirtin vorstellte.

Der Feldhüter von Le Gatelet, Reynard, hatte durch Zufall davon Kenntnis erhalten, daß die Infanteriebesatzung durch eine Abteilung Ulanen ersetzt würde. Er sammelte in der Umgebung von Le Gatelet die Freischärler und verkündigte den Frauen u. Mädchen des Dorfes in der Schenke des Gastwirts Bertrand, daß die Ulanen, die jetzt als Einquartierung ins Dorf kämen, den Ort nicht mehr lebend verlassen dürften.

Es wurde beschlossen, in der Schenke ein Fest zu arrangieren, und zwar scheinbar eine Verlobung, und beim Tanz die wehrlosen Feinde zu überfallen. Wer nicht an dem Feste teilnahm, sollte im Quartier niedergemacht werden. Nimee wurde dazu bestimmt, bei der Verlobung die Rolle der „Braut“ zu spielen. Nach langem Zögern muß sie dem Appell an ihren Patriotismus folgen und willigt ein.

Vor der Stubentür von Hans Heinz v. Winter gedenkt sie des schrecklichen Auftrages, der ihr geworden. Sie soll zugeben, wie ein junges, blühendes Menschenleben bei Nacht und Nebel meuchlings überfallen und ermordet wird? — Niemals würde sie dazu ihre Hand reichen. Schühend — mit ausgebreiteten Armen stellt sie sich vor das Zimmer. Sie hat in der kurzen Zeit Hans Heinz lieb gewonnen und die Liebe hat über ihren Patriotismus gesiegt.

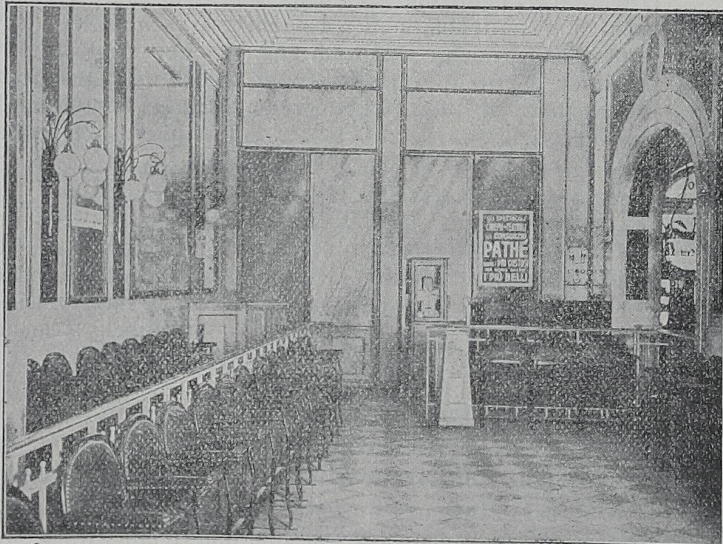
Nimees Gedanken sind nur bei Hans Heinz, und auch Hans Heinz zieht es magisch in das kleine, gemütliche Gemach, in dem Nimee gerade ein altes bretonisches Volks-

lied spielt. Die Musik ist ja auch seine Leidenschaft, und ein munteres Schelmenlied, das er Nimee vorspielt, findet ihren vollen Beifall. Aber Nimee versteht auch etwas Deutsch, trübe Ahnungen durchschauern sie, als der Leutnant das alte Soldatenlied anstimmt: „Morgenrot, Morgenrot, leuchtest mir zum frühen Tod!“ Heiß umfängt Nimee Hans Heinz; in ihren Armen ist er sicher vor Tod und Gefahr.

Beim Appell der Ulanen ladet der Feldhüter Reynard die Offiziere und Mannschaften zu dem Verlobungsfest ein, dem das ganze Dorf beiwohnen wird. Auch Hans Heinz erfährt nunmehr von Nimees Verlobung. Sein Weg führt ihn sofort zu Nimee. Er will sie selbst fragen, ob es wahr ist, was er vernommen. Bläß und vermeint findet er Nimee. Antwort will er haben auf die Frage, ob die Nachricht von ihrer Verlobung auf Wahrheit beruht, und als sie unter dem Zwange ihres Versprechens ein „Ja“ stöhnt, da stürzt er hinaus, ohne Gruß, ohne Abschied.

Aber auch ihr Herz kann nicht weiter Komödie spielen, und als sie am Nachmittag im Salon von den Frauen und Mädchen zum Fest geschmückt wird und der „Bräutigam“ sich einstellt, da hat sie nur ein müdes, verzweifeltes Lächeln im Gesicht.

Noch einmal kommt sie mit Winter zusammen. Sie bittet, sie fleht ihn an, nicht zum Fest zu kommen, auf seinem Zimmer zu bleiben. Er muß es ihr bei seiner Ehre schwören, erst dann ist sie beruhigt. Mit langem, langem Abschiedsblick geht sie hinunter, um ihre Rolle zu Ende zu spielen.



Eingang eines italienischen Kino's, wo der Gleichrichter als Reklamebeleuchtung dient.

35% Ersparnis

erzielen Sie durch den Gebrauch des Quecksilberdampf - Gleichrichter Cooper - Hewitt der den Projektionslichtbogen direkt mit Gleichstrom speist, ohne Zwischenschaltung eines Widerstandes und

ohne jeden Stromverlust.

Keine Bedienung.

Geräuschloser Betrieb.

Kein Vibrieren.

Verlangen Sie Preisliste 24.

Westinghouse Cooper Hewitt Company Ltd.

SURESNES près Paris.

General-Vertreter für die Schweiz:

PERROTTET & GLASER, Pfeffingerstrasse 61, BASEL.

In der Wirtschaft von Bertrand scherzen die Alanen- unteroffiziere mit den kleinen Französinen. Auch Peter hat von seinem Leutnant Urlaub bekommen, nachdem er im Stall alles in Ordnung gebracht hat, und ist nun einer der flottesten Tänzer.

Was schleichen da draußen für Gestalten durchs Dorf? Was wollen die Bewaffneten in den Häusern? Weshalb umzingeln sie die Schenke des Gastwirts Bertrand? Lautlos schleichen sie heran! Aimee hat mit Schrecken den Signalschuß vernommen, ein Schreckenszeichen, das den Beginn der fürchterlichen Blutnacht anzeigt. Und schon kommen durch Türen und Fenster die Franc-tireurs, die keinen Pardon geben und alle Offiziere und Soldaten nieder-machen.

War das nicht ein Hilferuf? Hans Heinz, der in seinem Zimmer die Kriegskarte studiert, horcht auf. Da! Schon wieder! — Rasch den Säbel um und die Pistole aus der Tasche! — Er tritt ans Fenster, — um Gott — vor seinem Hause ist eine Mezelei im Gange. Freischärler und Alanen! Da, wie er hinausstürzen will, tritt ihm Aimee entgegen, aschfahl, das Grauen im Gesicht.

Sie verstellt ihm die Tür — er will durch das Fenster, aber da haben ihn die Franc-tireurs entdeckt und schon stürmen sie ins Haus, um auch ihn niederzumachen. Aimee klammert sich an ihn, fleht und bittet ihn, zu fliehen. Jeder Widerstand wäre Wahnsinn. So läßt er sich von ihr über den Flur und die Treppe nach dem Hof ziehen. Es ist höchste Zeit, denn die wilde Horde hat schon das ganze Haus durchstößert und alles geplündert und vernichtet. Hans Heinz v. Winter sitzt schon im Sattel seines Pferdes, aber er kann es nicht übers Herz bringen, seine Retterin hier zurückzulassen. Willig streckt sich der treue Fuchs unter der doppelten Last, und so lange auch die Verfolgung durch die Freischärler dauert, so viele Schüsse ihm auch nachgesandt werden, sie erreichen ihn nicht.

Ein Ritter auf Leben und Tod ist es. . . . Bald tauchen die Vorposten des 8. deutschen Armeekorps auf und der gerettete Offizier requiriert sofort Hilfe für die Kameraden in Le Catelet. Erst jetzt merkt er, daß er durch einen Streifschuß an der Stirn verletzt ist. Als man ihn verbunden, galt seine erste Frage nach seiner Retterin. Aimee ist verschwunden, heimgekehrt in ihr Dorf, wo sie blutiger Rache für ihren Verrat entgegen sieht.

Leutnant v. Winter weiß, was seiner Lebensretterin droht. Er beißt die Zähne zusammen; ungeachtet seiner Wunde schwingt er sich wieder aufs Pferd und im schärfsten Galopp geht es wieder zurück nach Le Catelet.

Aimee wird von den siegestrunkenen Dorfbewohnern wie eine Abtrünnige empfangen, drohend erheben sich die Häupte der Männer, da schleudert sie ihnen den Schreckensruf entgegen: Flieht! Die Preußen kommen!

In der Tat blinken schon die Pickelhauben der Avantgarde am Horizont, und ehe die jetzt im Moment der wirklichen Gefahr feige flüchtenden Franc-tireurs die rettenden Häuser erreicht haben, eröffnen die Preußen das Feuer und überstreichen das Feld mit ihren Kugeln. Auf schweißbedecktem Pferde jagt Leutnant v. Winter allen anderen voraus, aber er kommt zu spät: noch bevor er Aimee decken kann, ist sie von einer deutschen Kugel zu Tode getroffen

worden. Tief erschüttert kniet der junge Offizier neben ihr nieder und vergißt über dem Schmerz des Augenblicks alle Vorsicht.

Dies macht sich Reynard zu Nutze, der dem Handgemenge in den Straßen des Dorfes glücklich entronnen ist und sich plötzlich vis-à-vis dem verhassten Prussien befindet. Hinter der deckenden Scheunenwand hebt er langsam das Gewehr und die menschlertliche Kugel trifft nur zu gut ihr Ziel:

Hans Heinz v. Winter folgt der Geliebten im Tode; sein Blut mischt sich mit dem der Heldin von St. Honoree. (Monopolvertrieb für die Schweiz: J. Lang, Zürich 1.)



Allgemeine Rundschau.



Deutschland.

— Ein Berliner Filmarchiv für Lehr- und Unterrichtszwecke. Im Oktober dieses Jahres wird das Berliner Filmarchiv für Lehr- und Unterrichtszwecke in den Räumen der „Urania“ in der Taubenstraße eröffnet werden. Dank der Freigebigkeit einer großen Anzahl der bekanntesten in- und ausländischen kinematographischen Fabriken umfaßt das Berliner Filmarchiv schon jetzt eine so bedeutende Sammlung von wissenschaftlich wertvollen Filmen, ungefähr 23,000 Meter, daß diese ihresgleichen nicht finden dürfte. Das Archiv soll zwei Zwecken dienen: In den Vormittagsstunden werden bei vorheriger Anmeldung gegen ganz geringes Entgelt jedem Oberlehrer mit einer beliebigen Anzahl von Schülern zuvor bezeichnete Filme in einem besonderen Vortragsaal vorgeführt werden. In den Nachmittagsstunden werden für Schüler leichtverständliche wissenschaftliche Vorträge, die sich den Unterrichtspensen anschließen, von Oberlehrern veranstaltet werden, wobei das bewegte wie auch das stehende Lichtbild in vor-sichtiger Weise zur Illustrierung des Vortrages herangezogen werden soll. Eine große Anzahl namhafter Persönlichkeiten aus der Welt der Wissenschaft, der Industrie und des Handels ist dem Gründungsausschuß des Berliner Filmarchivs beigetreten und hat ihm bedeutende Zuwendungen zugesagt. Die Leitung des Archivs liegt in den Händen des Direktors Goerke von der „Urania“, ferner eines tüchtigen technischen Fachmannes, zweier Oberlehrer und zweier Volksschullehrer. Mit dem Filmarchiv ist eine Auskunftsstelle verbunden, die in sämtlichen Fragen, die das Gebiet der Kinematographie betreffen, Rat erteilen wird.

— Die Firma Deutscher Filmverlag G. m. b. H. in Stuttgart geriet in Konkurs.

— Die Konzessionspflicht der Kinematographentheater wird über Stuttgart annonciert. In ihrer Sitzung vom Donnerstag beschäftigte sich die württembergische Zweite Kammer mit dem Entwurf eines Kinematographengesetzes, der mit bisher nicht gekannter Schärfe gegen die Schundkinematographie vorgeht. Er schlägt eine Landesstelle für Filmzensur unter Zuziehung von Sachverständigen und den Ausschluß der Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder Erzieher vor. Sämtliche Parteien des Landtages, mit Ausnahme der Sozialdemokratie, erklärten sich mit der Grundlage des Entwurfes einverstanden. Als von volksparteilicher Seite die Regierung aufgefordert wurde, im Bundesrat auch auf eine Revision des § 33 a der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne einer Konzessionspflicht der